

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur vorgeschlagenen Vorgehensweise für die künftige Durchführung von Baumkontrollen im Gemeindegebiet zustimmend zur Kenntnis und beschließt, nach dem nachfolgend aufgeführten Maßnahmenkatalog zu verfahren:

1. Einordnung der Bäume in jeweils eine von vier Gefahrenkategorien

*Bei der Durchführung künftiger Baumkontrollen wird vom Baumkontrolleur zusätzlich nach folgenden Gefahrenkategorien unterschieden.*

*(Gefahrenkategorie I: aufgrund akuter Verkehrsgefährdung ist unverzüglich die Fällung des Baums notwendig*

*Gefahrenkategorie II: aufgrund der festgestellten Schäden bzw. des festgestellten Gefahrenpotentials muss der Baum kurzfristig gefällt werden*

*Gefahrenkategorie III: aufgrund der festgestellten Schäden muss der Baum regelmäßig auf Veränderungen kontrolliert werden*

*Gefahrenkategorie IV: keine Schäden bzw. keine Verkehrsgefährdung erkennbar)*

2. Begutachtung der durch den Baukontrolleur/Verwaltung in Kategorie I und II eingestuften Bäume unter Hinzuziehung weiterer `verantwortlicher Personen` (Vier-/Sechsaugenprinzip)
3. Bei einer Entscheidung zur Fällung der in Kategorie I und II eingestuften Bäume erfolgt unverzüglich eine vorherige schriftliche (per E.-Mail) und auch telefonische Information des jeweiligen Ortsvorstehers und schriftliche Information (per E.-Mail) der Fraktionsvorsitzenden über die jeweiligen Fällungen durch die Verwaltung.
4. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei ortsbildprägenden Bäumen, ist ein Sachverständiger zur Erstellung eines Bruch- und Standsicherheitsgutachtens zu beauftragen. Empfohlen wird eine etwaige Beauftragung jedoch vor dem Hintergrund der anfallenden Kosten nur, wenn ein Erhalt des Baumes über einen Zeitraum von wenigstens 2 Jahren Aussicht auf Erfolg hätte.
5. Sofern es die Verkehrssicherheit zulässt, Kennzeichnung der zu fällenden Bäume für einen Zeitraum von möglichst drei Wochen vor der geplanten Fällung in Kombination mit Verteilung von Infozetteln in den Briefkästen der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft (mindestens 3 umliegende/angrenzende Wohngebäude).
6. Ein jährlicher Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Baumkontrolleuren der Nachbarkommunen unter Beteiligung der örtlichen Förster wird eingerichtet.
7. Stetige Fortbildung der zur Baumkontrolle eingesetzten Mitarbeiter.
8. Die derzeit geltende Dienstanweisung für Regelkontrollen von Bäumen im Gemeindegebiet vom 12.06.2014 ist entsprechend der künftigen Verfahrensweise zu überarbeiten.
9. Bezüglich der Nutzung von gehobener technischer Ausstattung für die Baumkontrolle sollen Synergien mit den Nachbarkommunen angestrebt werden.